

# ZH\_OBERGERICHT SB200521 vom 20. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200521](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200521)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200521 du 20 août 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200521 del 20 agosto 2021

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Andelfingen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 7. Juli 2020 wurde der Beschuldigte des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig gesprochen. Er wurde bestraft mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren und wurde für 5 Jahre des Landes verwiesen. Es wurde über die beschlagnahmten Gegenstände und sichergestellten Spuren und Spureenträger entschieden. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 1'000.–, zuzüglich Zins ab 6. Juni 2021, als Genugtuung zu bezahlen, im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Weiter wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt.

#### E. 1.1

Das Strafmass für den Angriff im Sinne von Art. 134 StGB beträgt bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Da nur der Beschuldigte Berufung erhob, ist aufgrund des in Art. 391 Abs. 2 StPO verankerten Verschlechterungsverbotes einzig die Bestätigung oder Reduktion der von der Vorinstanz verhängten Strafe in Betracht zu ziehen.

Unabhängig hiervon kann das Berufungsgericht jedoch seine Überlegungen in einer eigenen Strafzumessung darlegen (vgl. BGE 143 IV 469 E. 4.1. und 139 IV 282 E. 2.6.).

#### E. 1.2

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Als Gradmesser für die objektive Tatschwere dient das Mass der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts. Es lässt sich am Ausmass des verschuldeten Erfolges sowie anhand der Art und Weise seiner Herbeiführung, der Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe bemessen. Weiter bedeutsam sind das Mass der Entscheidungsfreiheit beim Täter und die Intensität seines deliktischen Willens. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die verletzte Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung, gegen diese zu verstossen (HEIMGARTNER in Dohnatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, StGB-Kommentar, 20. Auflage 2018, N 6 ff. zu Art. 47; BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, 4. Auflage 2019, N 85 zu Art. 47; PK StGB-TRECHSEL/THOMMEN, 3. Auflage 2018, N 17 ff. zu Art. 47). 2. Tatkomponenten

### E. 2

Der Beschuldigte hat gegen das Urteil fristgerecht Berufung angemeldet und mit Eingabe vom 24. Dezember 2020 die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 47). Dabei stellte er klar, dass er das Urteil "vollumfänglich" anfigt (Urk. 47 S. 2). Er beantragt Freispruch vom Vorwurf des Angriffs. Ferner seien die Zivilansprüche des Privatklägers abzuweisen,

eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen. Im Weiteren sei dem Beschuldigten für die erstandene Haft von 19 Tagen eine Genugtuung von Fr. 3'800.– zuzusprechen. Die Kosten des vorinstanzlichen

- 6 - Verfahrens und jene des Berufungsverfahrens seien schliesslich auf die Staatskasse zu nehmen (Urk. 47 S. 2 und Urk. 57 S. 1).

### **E. 2.1**

In objektiver Hinsicht wirkt erschwerend, dass sowohl ein Kantholz als auch eine Holzlatte zum Einsatz kamen, wobei letztere nachweislich zerbrach (Urk. 1/2

- 33 - S. 9), womit der Angriff nicht allein unter Einsatz eigener Körperkraft erfolgte. Nach erfolgtem Angriff wies der Beschuldigte weiter eine leichte Gehirnerschütterung, eine Prellung und eine Schürfwunde am Hals links unterhalb der Schädelbasis bis zur Höhe des vierten Halswirbels auf (Urk. 8/5 S. 1). Es kam zu Verletzungen im nicht unerheblichen Umfang. So wurde der Privatkläger immerhin zwei Wochen krankgeschrieben (Urk. 34 S. 9 aus SB200520). Entlastend zu veranschlagen ist, dass der eigentliche Übergriff nicht lang andauerte und nicht geplant war. Er folgte vielmehr auf eine erste Phase der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger. Zudem waren sowohl die Holzlatte als auch das Kantholz am Tatort bereits vorhanden und wurden nicht von einem der Beschuldigten von auswärts mitgebracht. Insgesamt liegt damit das Verschulden im unteren bis mittleren Bereich.

### **E. 2.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Das Motiv des Beschuldigten bleibt weitgehend unklar. Da er selber den Privatkläger nicht kannte und anders als der Mitbeschuldigte keinen vorgängigen Streit mit diesem hatte, ist anzunehmen, dass er mit der Beteiligung an dem vom Mitbeschuldigten initiierten Angriff einen Freundschaftsdienst leisten wollte. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass er bei der vorgängigen Auseinandersetzung in der ersten Phase, welche durch die Flucht des Privatklägers unterbrochen wurde, tätlich angegangen worden war und daraus die ärztlich festgestellten Blutergüsse und Hautabschürfungen am Hinterkopf resultierten. Vor diesem Hintergrund der aufgeheizten Situation dürfte es dem Beschuldigten daher schwer gefallen sein, von der Verfolgung des Privatklägers abzusehen. Dass dem Delikt unmittelbar ein Streit mit dem Privatkläger voranging, relativiert das Verschulden somit in subjektiver Hinsicht leicht.

### **E. 2.3**

Dementsprechend wiegt das Verschulden gerade noch leicht. Angemessen erscheint eine Einsatzstrafe von 8 Monaten. 3. Täterkomponenten

## **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger haben jeweils auf eine Anschlussberufung verzichtet. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 51). Die amtliche Verteidigung stellte anlässlich der Berufungsverhandlung den Beweisantrag, es sei am fraglichen Tatort (C.\_\_\_\_\_ - strasse ..., ... D.\_\_\_\_\_) ein Augenschein durchzuführen (Urk. 57 S. 1). Die Beurteilung dieses Antrags ist im Rahmen der Sachverhaltserstellung vorzunehmen.

### **E. 3.1**

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist vorab auf die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 9. Dezember 2019 (Urk. 18/7) und die Einvernahmen anlässlich der erstinstanzlichen Gerichtsver-

- 34 - handlung (Urk. 32) sowie der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 13 ff.) zu verweisen. Aus diesen Grundlagen ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte am tt. Oktober 1976 in O.\_\_\_\_\_, einer Gemeinde in der Provinz von Palermo, zur Welt kam und dort mit zwei Brüdern bei seiner Mutter aufwuchs. Seine Eltern seien bei seiner Geburt bereits getrennt gewesen. Im Alter von sechs Jahren sei sein Vater verstorben. Dieser sei Lastwagenchauffeur gewesen. Seine Mutter sei Hausfrau gewesen. Sie habe auch nach der Trennung und dem Tod seines Vaters nicht gearbeitet. Es hätten immer die Kinder arbeiten müssen. Er habe noch einen älteren und einen jüngeren Bruder. Es habe ihm eigentlich an nichts gefehlt. Es sei ihm erst später bewusst geworden, dass sein Vater fehle. Die familiären Verhältnisse seien gut gewesen. Als er noch klein gewesen sei, habe sein Onkel mütterlicherseits mit ihnen gelebt und sie unterstützt. Als er mit seinen Geschwistern ins arbeitsfähige Alter gekommen sei, hätten sie immer gearbeitet, jeden Tag zehn bis zwölf Stunden. Sein älterer Bruder lebe schon seit Jahren in Hong Kong. Er selbst habe bei seiner Mutter gelebt bis er 20 Jahre alt geworden sei. Dann sei er mit seiner Verlobten zusammengezogen. Sie hätten 23 Jahre lang zusammengelebt. Aus der Beziehung seien zwei Söhne, elf- und vierzehnjährig, hervorgegangen. Sie hätten sich nun seit mehr als sechs Jahren getrennt, seien aber nie verheiratet gewesen. Seither lebe er alleine und versuche für seine Kinder eine Zukunft aufzubauen (zum Ganzen Urk. 18/7 S. 3 und Prot. II S. 14 ff.). Er habe die Kinder rechtlich anerkannt und alle 14 Tage Kontakt mit ihnen. Für ihren Unterhalt bezahle er EUR 700.– monatlich. Dieser Betrag sei gerichtlich festgelegt worden. Sie wohnten weiterhin in Bergamo (Prot. II S. 17). Er besuche sie alle zwei bis drei Wochen. Er gehe jeweils nur übers Wochenende, weil er sonst arbeiten müsse. Er gehe oft am Samstag nach der Arbeit und komme dann am Sonntag zurück. Zu seiner Ausbildung gab er an, er habe fünf Jahre die Grundschule und drei Jahre die Sekundarschule besucht und absolviert. Danach sei er arbeiten gegangen, da er Geld habe verdienen müssen. Er habe immer als Spengler gearbeitet. 2009 habe er seine eigene Firma gegründet, die er aber 2014 wieder habe schliessen müssen. Er habe drei konkursite Kunden gehabt, die ihm je EUR 300'000.– schuldig geblieben seien. Davon seien auch noch Schulden von EUR 25'000.– offen. Auch hier in der Schweiz arbeite er als Spengler (Urk. 18/7

- 35 - S. 4). Er sei in die Schweiz gekommen, weil es ihm hier gefalle und er hier grössere Möglichkeiten gesehen habe. Er habe die Aufenthaltsbewilligung B. Er lebe in einer Mietwohnung und teile sich die Kosten mit zwei anderen Personen. Gegenwärtig arbeite er als Spengler bei P.\_\_\_\_\_ in L.\_\_\_\_\_ zu einem Pensum von 100 %, wobei vertraglich nur 40 % vorgesehen seien und er im Stundenlohn arbeite. Für seine Tätigkeit erhalte er Fr. 32.– pro Stunde. Er erziele ein monatliches Einkommen von Fr. 4'800.– netto pro Monat (Urk. 32 S. 5 f. und Prot. II S. 16). Er hoffe, dass er sich in der Schweiz eine Existenz aufbauen könne. In Italien sei dies nicht mehr möglich, weil es zu viele Betrügereien gebe (Urk. 18/7 S. 4). Anlässlich der heutigen Befragung ergänzte der Beschuldigte, dass er für die Kosten zweier Wohnungen aufkomme. In der Schweiz wohne er in einer Wohngemeinschaft und bezahle jeden Monat ca. Fr. 700.– an die Miete. Ferner bezahle er monatlich EUR 300.– für die Wohnung seiner Mutter in Bergamo. Für seine Krankenkasse müsse er aufgrund von Ausfällen monatlich derzeit Fr. 580.– bezahlen, wobei die Prämie normalerweise Fr. 380.– im Monat betrage (Prot. II S. 17 f.).

### **E. 3.1.1**

Die Fotodokumentation der Kantonspolizei betreffend die Situation am Tatort enthält Aufnahmen des Geschäftsareals der B. \_\_\_\_\_ AG, der Verletzungen des Privatklägers sowie des Kantholzes und der Holzlatte (Urk. 1/2). Das Kantholz und die Holzlatte wurden sichergestellt und von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt (Urk. 7/12).

### **E. 3.1.2**

Dass die zerbrochene Holzlatte und das Kantholz bei der Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und dem Privatkläger zum Einsatz kamen, steht ausser Frage. Die Aussagen darüber, wer sie einsetzte und wie, gehen weit auseinander. Darauf ist bei der Würdigung der Aussagen einzugehen.

### **E. 3.1.3**

Aus dem ärztlichen Befund des Kantonsspitals Winterthur vom 20. Juni 2019 (Urk. 8/5) geht hervor, dass er Privatkläger bei der Zuweisung am 6. Juni 2019 an einer leichten traumatischen Hirnverletzung litt (Gehirnerschütterung)

- 8 - sowie eine Prellung und eine oberflächliche Schürfwunde am Hals links unterhalb der Schädelbasis (bis zur Höhe des vierten Halswirbels) aufwies (Urk. 8/5 S. 1). Laut dem stellvertretenden Oberarzt deuteten die Verletzungen auf eine äussere Einwirkung durch einen stumpfen Gegenstand hin. Die Art und Weise der äusseren Einwirkung könne aufgrund der Verletzungen jedoch nicht eindeutig definiert werden (Urk. 8/5 S. 2).

### **E. 3.1.4**

Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 25. Juli 2019 (Urk. 8/11), welches auf einer Untersuchung des Privatklägers zweieinhalb bis dreieinhalb Stunden nach dem angeklagten Ereignis beruht, hält fest, dass die Verletzungen an der linken Halsseite Folge stumpfer und teils schürfender Gewalt seien. Aus rechtsmedizinischer Sicht sei das streifen- oder bandförmige Verletzungsmuster mit einem Schlag durch ein Kantholz vereinbar, da dieses grundsätzlich stumpf einwirke, jedoch mit der Kante und der rauen Oberfläche auch schürfend einwirken könne. Die flächige Hautabschürfung und der Bluterguss am rechten Unterarm könnten als passive Abwehrverletzungen (Parierverletzung) eingestuft werden und seien als Folge stumpfer Gewalt zu interpretieren. Ein Schlag mit einem rauen Gegenstand (z.B. Holzlatte) mit dem Abwehrversuch durch Hochhalten des rechten Armes erscheine aus rechtsmedizinischer Sicht als plausibel. Eine Selbstbeibringung sei bei den festgestellten Verletzungslokalisationen nach Einschätzung des Gutachters möglich: Es bestünden keine konkreten Hinweise auf eine Selbstbeibringung, eine solche könne jedoch nicht ausgeschlossen werden (Urk. 8/11 S. 6).

### **E. 3.1.5**

Gemäss dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten habe dieser bei der Untersuchung, welche ca. neun Stunden nach dem Ereignis erfolgte, Blutergüsse und Hautabschürfungen am Hinterkopf aufgewiesen, welche mit einer Kombination aus stumpfer, mechanischer und tangential-schürfender Gewalt vereinbar seien. Gemäss gutachterlicher Einschätzung scheine ein Schlag mit einem rauen, kantigen Gegenstand, wie z.B. einem Stück Holz, für das Hervorrufen eines solchen Verletzungsmusters geeignet und könne die frische Verletzung im Ereigniszeitraum entstanden sein wie auch die Hautabschürfung am rechten Daumen, deren Entstehung durch

- 9 - Kratzen mit einem Fingernagel (Selbstbeibringung oder im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung) denkbar sei (Urk. 9/1 S. 3).

#### **E. 3.1.6**

Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 9. Juli 2019 betreffend die körperliche Untersuchung des Mitbeschuldigten E. \_\_\_\_\_ ca. zehn Stunden nach dem geltend gemachten Ereignis führte zum Schluss, dass die bei ihm fest- gestellten Hautabschürfungen am linken Unterarm und an der linken Handinnen- fläche durch Kontakt mit einer rauen Oberfläche wie z.B. Holz entstanden sein könnten und die Entstehung im geltend gemachten Ereigniszeitraum als möglich erscheine (Urk. 9/2 S. 3). Der Schulterhochstand links und der Muskelhartspann in diesem Bereich könnten Zeichen einer Einwirkung von stumpfer Gewalt sein, jedoch erscheine eine Entstehung im Rahmen einer Fehlbelastung im Alltag oder bei körperlicher Arbeit nicht weniger plausibel, da keine Verletzungen der Haut in diesem Bereich abgrenzbar gewesen seien (Urk. 9/2 S. 4).

#### **E. 3.1.7**

Die Gutachten des IRM betreffend die körperliche Untersuchung der bei- den Beschuldigten und des Privatklägers sind alle nachvollziehbar. Es bestehen keine Anhaltspunkte, welche an den Schlussfolgerungen der Gutachter zweifeln liessen.

#### **E. 3.1.8**

Festzuhalten ist, dass die beim Privatkläger festgestellten Verletzungen mit dem von ihm geschilderten und für die Anklageschrift massgeblichen Gesche- hensablauf vereinbar sind. Eine Selbstbeibringung kann zwar gemäss Gutachten nicht ausgeschlossen werden, jedoch erscheint dies aufgrund der gesamten Um- stände als sehr unwahrscheinlich, zumal die Verletzungen an unterschiedlichen Körperstellen auftraten, die Verletzung am Unterarm vom Gutachter als Parierver- letzung eingestuft wird und gemäss Gutachten keine konkreten Hinweise für eine Selbstbeibringung der Verletzungen erkennbar sind. Bezüglich der Verletzung am Hals kommt hinzu, dass eine solche gar höchst unwahrscheinlich ist, denn es ist nicht leichthin anzunehmen, dass sich jemand selber auf den Hals im Bereich der Halsschlagader schlägt. Auch für einen medizinischen Laien ist erkennbar, dass bei einem Schlag gegen die Halsschlagader eine lebensgefährliche Kompression oder Verletzung resultieren kann. Für eine Selbstverletzung im Rahmen eines Ge- rangels mit dem Beschuldigten und/oder dem Mitbeschuldigten sprechen einzig

- 10 - die Aussagen dieser beiden. Wie sogleich darzulegen ist, ergibt sich aus deren Schilderungen kein plausibler Ablauf, aus welchem sich die beim Privatkläger re- sultierenden Verletzungen durch Selbstbeibringung im Gerangel erklären liessen. Die Verletzungen der Beschuldigten sind zwar nicht vereinbar mit dem vom Pri- vatkläger geschilderten Ablauf der Geschehnisse, dabei ist jedoch zu berücksich- tigen, dass dem Geschehen im Aussenbereich des Areals, wo der Privatkläger am Schluss am Boden lag, eine frühere Phase der Auseinandersetzung voraus- ging, welche nicht Gegenstand der Anklage bildet. Gemäss Anklage kam es vor der Flucht des Privatklägers zu einer verbalen, allenfalls tätlichen Auseinander- setzung zwischen den beiden Beschuldigten und dem Privatkläger. Es ist denk- bar, dass die Verletzungen der beiden Beschuldigten im Rahmen dieser ersten Phase der Auseinandersetzung entstanden sind.

#### **E. 3.1.9**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Rahmen der rechtsmedizinischen Begutachtung der Beschuldigten und des Privatklägers festgestellten Verletzungen für sich alleine keine eindeutigen Schlüsse betreffend den Ablauf der Geschehnisse erlauben. Die gutachterlichen Ausführungen bilden jedoch ein wichtiges Element bei der Würdigung der Beweismittel in ihrer Gesamtheit. Es wird darauf zurückzukommen sein.

### **E. 3.2**

Aus der Biographie und den Lebensbedingungen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Angaben, weshalb sie als neutral zu erachten sind.

#### **E. 3.2.1**

F.\_\_\_\_\_ Bei F.\_\_\_\_\_ handelt es sich um einen Arbeitskollegen des Privatklägers und einen ehemaligen Arbeitskollegen des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_. Er bestätigte in der Zeugeneinvernahme vom 21. Juni 2019, mit dem Privatkläger als Arbeitskollege Kontakt zu unterhalten, wobei sich die Kontakte auf die Arbeit beschränkten, er mit dem Privatkläger schon mal bei der Arbeit ein Bier getrunken habe und für das Mittagessen schon an dessen Wohnort gewesen sei. Indessen habe er privat nichts mit dem Privatkläger zu tun (Urk. 6/2 S. 5). Aus diesen Aussagen geht hervor, dass das Verhältnis des Zeugen zum Privatkläger näher ist als zum Mitbeschuldigten, jedoch nicht von einer Freundschaft zum Privatkläger im eigentlichen Sinne auszugehen ist. Den Beschuldigten selbst kannte er nicht. Es sind den

- 11 - Aussagen von F.\_\_\_\_\_ auch keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass er ein Motiv haben könnte, diesen – für ihn unbekanntem Menschen – wahrheitswidrig oder über Gebühr zu belasten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass er unter der strengen Strafanandrohung für eine falsche Zeugenaussage im Sinne von Art. 307 StGB ausgesagt hat. Von zentraler Bedeutung ist die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. F.\_\_\_\_\_ hat die Geschehnisse in seiner polizeilichen Einvernahme vom 6. Juni 2019 (Urk. 6/1) und in seiner Zeugeneinvernahme vom 21. Juni 2019 (Urk. 6/2) im Kern gleichbleibend und ohne Widersprüche geschildert. Er sagte nachvollziehbar aus, er habe auf dem Areal Lastwagen beladen und habe den Privatkläger hinter dem Lastwagen hervorrennen gesehen, unmittelbar gefolgt vom Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_, der einen "Stecken" in der Hand gehalten habe. Der Privatkläger habe sich umgedreht, der Mitbeschuldigte habe mit dem Stecken geschlagen, worauf der Privatkläger abgewehrt habe. Dann sei der Beschuldigte mit dem Kantholz in der Hand gekommen und habe auf den Privatkläger eingeschlagen, worauf dieser zu Boden gegangen sei (Urk. 6/2 S. 3). Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von F.\_\_\_\_\_ spricht, dass er einen plausiblen Ablauf schildert, der mit dem Verletzungsbild des Privatklägers und der sichergestellten Holzlatte und dem Kantholz in Einklang zu bringen ist. Zudem werden seine Aussagen durch diejenigen von G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ gestützt (siehe sogleich Ziff. II./3.2.2. und II./3.2.4.).

#### **E. 3.2.2**

G.\_\_\_\_\_ G.\_\_\_\_\_ ist Geschäftsführer bei der Firma B.\_\_\_\_\_, für die der Mitbeschuldigte gearbeitet hat und für die der Privatkläger weiterhin tätig ist. Den Beschuldigten hat er vor dem angeklagten Ereignis noch nie gesehen, während ihm der Mitbeschuldigte immerhin flüchtig bekannt war. Es ist auf seiner Seite kein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens und kein Motiv für eine Falschbelastung erkennbar. Auch er hat unter der strengen Strafanandrohung von Art. 307 StGB als Zeuge ausgesagt.

- 12 - Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. Juni 2019 führte er aus, im Büro gewesen zu sein, als er um 11.40 Uhr einen "riesen Lärm" gehört habe, weshalb er aus dem Fenster geschaut habe. Dabei habe er gesehen, wie die beiden Beschuldigten einer Person nachgerannt seien und je ein Holz in der Hand gehalten hätten. Eines davon sei ein Kantholz gewesen. Er habe nicht gesehen, wem sie nachgerannt seien. Dann habe er gesehen, wie sie mit Kanthölzern auf jemanden eingeschlagen hätten, habe aber nicht gesehen auf wen. Er sei auf den Werkplatz gerannt. Die beiden Beschuldigten seien ihm entgegengekommen und er habe ihnen gesagt, dass sie das Areal verlassen sollten (Urk. 6/4 S. 3). Auf ergänzendes Befragen durch die Verteidigung bestätigte der Zeuge, er habe die verfolgte Person zwar gesehen, habe aber nicht erkennen können, wer es gewesen sei, weil sie hinter dem Lieferwagen verschwunden sei (Urk. 6/4 S. 8 f.). Die Verfolger habe er an den Kleidern erkannt (Urk. 6/4 S. 9). Er könne ausschliessen, dass der vordere Verfolger der Privatkläger gewesen sei, da die Gestalt davongerannt sei und er danach die Stimme des Privatklägers gehört habe, der "I.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_" geschrien habe (Urk. 6/4 S. 9 f.). Die klare Unterscheidung des Zeugen zwischen dem, was er wahrgenommen hat und dem, was er nicht wahrgenommen hat und vielmehr aus dem Wahrgenommenen schlussfolgert, deutet auf ein differenziertes Aussageverhalten hin. Für die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung spricht auch, dass er zugunsten des Mitbeschuldigten bestätigte, dieser habe sich die Hand auf den Kopf gehalten und etwas von Polizei gesagt (Urk. 6/4 S. 8). Das Detail, wonach der Verfolgte I.\_\_\_\_ zu Hilfe rief, deutet klar darauf hin, dass es sich bei der verfolgten Person um den Privatkläger gehandelt haben muss. Keiner der Beschuldigten, welche gemeinsam vor Ort waren, hätten ein Interesse gehabt, I.\_\_\_\_ zu Hilfe zu rufen. Überzeugend wirkt auch die Erklärung des Zeugen, er habe die Beschuldigten anhand ihrer Kleidung identifizieren können. Gemäss eigenen Angaben habe er vor dem Ereignis, um ca. 10.45 Uhr, beide Beschuldigten in einer der Produktionshalle gesehen. Die Schlussfolgerungen von G.\_\_\_\_ sind also nachvollziehbar und zeichnen sich durch eine innere Logik aus. Seine Aussagen stützen im Ergebnis diejenigen von F.\_\_\_\_ und ergeben mit diesen ein stimmiges Bild. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein eigentliches Komplott zwischen den Zeugen

- 13 - F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ besteht, wobei auf diese Vorwürfe seitens der Beschuldigten noch einzugehen ist.

### **E. 3.2.3**

I.\_\_\_\_ Der Zeuge I.\_\_\_\_ ist der Vorgesetzte des Privatklägers und der ehemalige Vorgesetzte des Mitbeschuldigten bei der B.\_\_\_\_ AG. Den Beschuldigten hat er beim Vorfall das erste Mal gesehen. Hinsichtlich eines Motivs für eine Falschbelastung der Beschuldigten gelten die gleichen Überlegungen wie betreffend die Zeugen F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_. Seinen Aussagen lassen sich keine Hinweise auf eine Voreingenommenheit gegenüber den Beschuldigten oder eine Tendenz zu deren übermässiger Belastung entnehmen. Vielmehr hielt er fest, der Privatkläger und der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_ hätten vor der Entlassung einen Streit gehabt, wobei keiner habe sagen wollen, weshalb es zum Streit gekommen sei. Man habe sich vom Mitbeschuldigten getrennt, weil er Temporärmitarbeiter gewesen sei, nicht weil er den Streit angefangen habe. Sowohl den Mitbeschuldigten als auch den Privatkläger beschrieb er als ruhig und nicht gewalttätig (Urk. 6/5 S. 5 f.). Über die Person des Beschuldigten konnte er nichts angeben. Der Zeuge bestätigte in der Zeugeneinvernahme vom 24. Juni 2019 (Urk. 6/5), dass er vor dem Vorfall dem Mitbeschuldigten in Begleitung einer ihm unbekannt Person auf dem Firmenareal

begegnet sei und dieser erklärt habe, dass er seine Arbeitskleider abholen wolle, da er einen neuen Job habe. I.\_\_\_\_\_ führte weiter aus, er sei anschliessend in die Halle gegangen und habe von dort aus dann Schreie gehört. Als er aus der Halle gekommen sei, habe er den Privatklä- ger am Boden liegen gesehen. Die Beschuldigten habe er nicht gesehen bzw. habe diese nur noch davonrennen sehen (Urk. 6/5 S. 4). Der Zeuge I.\_\_\_\_\_ kann- te die tätliche Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und dem Privat- kläger somit nicht beobachten. Er kam vielmehr erst dazu, als der Privatkläger be- reits am Boden lag. Deshalb vermögen seine Aussagen weder die Darstellung der Beschuldigten zu stützen noch den Sachverhalt gemäss Anklage.

- 14 -

#### **E. 3.2.4**

H.\_\_\_\_\_ Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ ist bei der Transportfirma J.\_\_\_\_\_ angestellt und fährt seit 25 Jahren für die Firma B.\_\_\_\_\_. Im Tatzeitpunkt war er mit dem Lastwagen auf dem Areal. Er steht weder in einer Beziehung zu den Beschuldigten noch zum Privatkläger. Den Privatkläger hat er bei der Arbeit schon gesehen (Urk. 6/7 S. 3). Es ist auch bei ihm kein Motiv für eine Falschbelastung der Beschuldigten er- kennbar. Ferner bestehen auch keine Hinweise für ein Komplott mit den anderen Belastungszeugen, was noch genauer zu beleuchten sein wird. Er sagte in der Zeugeneinvernahme vom 13. September 2019 aus, er habe beim Abladen des Lastwagens durch die heruntergelassenen Seitenläden des Lastwa- gens hindurch wahrgenommen, dass zwei Personen und der Privatkläger sich verbal angebrüllt hätten. Einer der beiden Beschuldigten, er wisse nicht mehr wel- cher, habe ein Kantholz gehabt. Der andere habe glaublich nichts in der Hand gehalten, der Privatkläger ebenfalls nichts. Dieser sei dann in Richtung des Pro- duktionsgebäudes gerannt, die beiden anderen ihm hinterher. Er habe dann wie- der beim Abladen zugeschaut und habe die Personen vor der Motorhaube nicht mehr gesehen. Daraufhin sei der Staplerfahrer aufgelöst zu ihm gekommen und habe gesagt, dass der Privatkläger am Boden liege. Er habe nicht gesehen, wer zugeschlagen habe (Urk. 6/7 S. 3 f.). Auch der Zeuge H.\_\_\_\_\_ hat nicht gesehen, wie mit dem Kantholz geschlagen wurde. Seine Darstellung stimmt bezüglich des Wegrennens des Privatklägers mit derjenigen der Zeugen F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ überein. Abweichend zu den ande- ren Zeugenaussagen hat er jedoch nur ein Kantholz in den Händen von einem der beiden Beschuldigten gesehen. Eine Holzlatte in der Hand des anderen Be- schuldigten oder des Privatklägers erwähnte er hingegen nicht. Dass neben dem Kantholz eine Holzlatte zum Einsatz kam, ist jedoch erstellt und wird auch von den Beschuldigten so angegeben. Wenn der Zeuge keine solche gesehen hat, spricht dies gegen eine Absprache mit den anderen Zeugen und mithin gerade für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Diese stützen jedenfalls jene der Zeugen F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ bezüglich der Flucht des Privatklägers und der Verfolgung durch die Beschuldigten. Gestützt auf die übereinstimmenden glaubhaften Aus-

- 15 - sagen der drei Zeugen lässt sich ohne Weiteres erstellen, dass der Privatkläger vor den beiden Beschuldigten wegrannte und diese ihn verfolgten.

#### **E. 3.2.5**

K.\_\_\_\_\_ Die Zeugin K.\_\_\_\_\_ hat mit dem Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ ein gemeinsames Kind und führt eine Beziehung mit ihm. Sie dürfte klar ein Interesse daran haben, die beiden Beschuldigten möglichst in ein günstiges Licht zu rücken. Diese holten sie nach dem Vorfall im Reitstall ab. Die Zeugin sagte aus, sie hätten ihr erzählt, der Privatkläger habe

den Mitbeschuldigten bedroht, dieser solle nie wieder herkommen und sei mit dem Stock auf ihn losgekommen. Der Beschuldigte habe versucht, sie zu trennen, dann habe der Privatkläger mit einem Stock dem Beschuldigten auf den Kopf geschlagen. Dieser habe ihr den Schnitt am Kopf gezeigt und gesagt, der Stock sei beim Schlag zerbrochen. Der Mitbeschuldigte sei dann weggerannt und der Privatkläger mit dem Stock in der Hand hinter ihm her. Der Privatkläger habe es geschafft, den Mitbeschuldigten noch einmal zu schlagen. Der Mitbeschuldigte habe dem Privatkläger die Faust gegeben. Der Beschuldigte habe versucht, dem Privatkläger den Stock aus der Hand zu nehmen (Urk. 6/3 S. 4 f.). Die beiden Beschuldigten hätten ihr dies gemeinsam erzählt und seien beide total schockiert gewesen. Sie hätten nicht gesagt, was am Schluss mit dem Privatkläger gewesen sei und ob dieser verletzt gewesen sei (Urk. 6/3 S. 6 f.). Die Zeugin K.\_\_\_\_\_ war beim Vorfall nicht dabei und konnte nur Aussagen vom Hörensagen wiedergeben. Ihre Ausführungen sind einzig geeignet, den Beweis dafür zu erbringen, was die beiden Beschuldigten ihr nach dem Vorfall erzählten. Diese Darstellung stimmt im Wesentlichen mit den Aussagen der Beschuldigten im vorliegenden Verfahren überein. Dass die beiden schockiert waren nach dem Vorfall, ist sowohl mit der Variante gemäss Anklage als auch mit der Variante der Beschuldigten vereinbar. Dasselbe gilt bezüglich des Umstandes, dass die beiden Beschuldigten aus eigener Initiative sich am Nachmittag zur Polizei begaben, mussten sie doch auch bei der Variante gemäss Anklage damit rechnen, von der Polizei tangiert zu werden, zumal sie von verschiedenen Zeugen vor Ort gesehen

- 16 - wurden, die den Mitbeschuldigten kannten. Die Tatsache, dass der Beschuldigte eine Verletzung auf dem Kopf aufwies, kann für die Variante der Beschuldigten sprechen, schliesst aber die Variante gemäss Anklage nicht aus, da diese Verletzung auch in der ersten – durch die Flucht des Privatklägers abgeschlossenen – Phase der Auseinandersetzung entstanden sein kann. Insgesamt sind die Aussagen der Zeugin nicht geeignet, Zweifel an der Darstellung der Zeugen F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ aufkommen zu lassen.

### **E. 3.3**

Gemäss italienischem Strafregisterauszug vom 6. Dezember 2019 (Urk. 18/5) weist der Beschuldigte eine Vorstrafe auf. Er wurde mit Strafbefehl des zuständigen Gerichts der italienischen Provinz Bergamo vom 6. November 2002 wegen Hehlerei im Sinne von Art. 648 des Italienischen Strafgesetzbuches verurteilt. Wie dies die Vorinstanz korrekt erwog, handelt es sich um eine zum heute zu diskutierenden Delikt nicht einschlägige und weit zurückliegende Vorstrafe. Im Ausland begangene und dort verbüsste Strafen bilden ebenso wie im Inland erlittene Strafen Bestandteil des Vorlebens des Beschuldigten und dürfen nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden (BGE 105 IV 225 E. 2.). Dies ist in diesem Fall jedoch aufgrund der verstrichenen Zeit nicht angebracht. Hinzu kommt, dass sich in den Akten ein weiterer italienischer Strafregisterauszug (ebenfalls vom 6. Dezember 2019) befindet, gemäss welchem der Beschuldigte keine Eintragungen aufweist (Urk. 18/5). Wie es sich

- 36 - damit verhält, kann offen gelassen werden, da die Vorstrafe nicht mehr straf erhöhend berücksichtigt wird. Im schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte nicht eingetragen (Urk. 48).

### **E. 3.4**

Im Ergebnis erweist sich die Täterkomponente des Beschuldigten als strafzumessungsneutral. Es bleibt mithin bei einer Strafe von 8 Monaten. Da aufgrund der Strafhöhe einzig eine Freiheitsstrafe in Frage kommt, erübrigen sich weitere Bemerkungen zur Strafart. 4. Fazit Der Beschuldigte ist zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten unter Anrechnung von 19 Tagen erstandener Haft (Art. 51 StGB). V. Vollzug 1. Die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB wurden von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigt (Urk. 46 S. 51). Es ist ihr zuzustimmen, dass in objektiver Hinsicht die Bedingungen für die Gewährung eines bedingten Vollzuges gegeben sind. Die Vorinstanz hat den Vollzug der 8 Monaten Freiheitsstrafe bedingt angeordnet. 2. Eine günstige Prognose wird grundsätzlich vermutet. Für die Beurteilung, ob es subjektiv an einer ungünstigen Prognose fehlt, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. Wie bei der Strafzumessung (Art. 50 StGB) müssen die Gründe im Urteil so

- 37 - wiedergegeben werden, dass sich die richtige Anwendung des Bundesrechts überprüfen lässt (BGE 134 IV 1 E.4.2.1.; 128 IV 193 E. 3a. und 118 IV 97 E. 2b.). 3. Die hiesige Kammer wäre ohnehin an das Verschlechterungsverbot gebunden. Es ist der Vorinstanz aber zuzustimmen, dass es sich um die erste Freiheitsstrafe für den Beschuldigten handelt, weshalb auch ein bedingter Vollzug die notwendige Präventionswirkung erreichen sollte. Die Probezeit von 2 Jahren ist ebenfalls zu bestätigen. VI. Landesverweisung 1. Beim Angriff handelt es sich gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB um eine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung. Von einer solchen kann nach Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen werden, wenn dies für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung seinen privaten Interessen nicht überwiegen. Die Landesverweisung greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tat Schwere (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3.). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1. und Urteil des Bundesgerichts 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.1.). Die Vorinstanz hat den Landesverweis für fünf Jahre angeordnet. 2. Die Verteidigung macht geltend, dass der Lebenslauf des Beschuldigten als analoges Beispiel für die Generation von Gastarbeitern gelten könnte, von welchen man heute sage, sie hätten wesentlich zum heutigen Wohlstand der Schweiz beigetragen. Er sei in der Schweiz hauptsächlich darauf konzentriert, möglichst viel zu arbeiten, damit er mit seinem Verdienst in erster Linie seine Kinder in Italien und deren Mutter finanzieren könne, wobei er selbst bescheiden lebe. Durch die Verhängung einer Landesverweisung würde nicht nur dem Beschuldigten sondern auch seiner Familie die Lebensgrundlage entzogen. Es träfe den Beschuldigten im Falle eines Landesverweises eine viel härtere Sanktion, als wenn er Schweizer wäre (Urk. 36 S. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung bekräftigte die Verteidigung, dass von

einem Raufhandel auszugehen sei und

- 38 - deshalb keine Katalogtat vorliege (Urk. 57 S. 11). Ein Grund für die fakultative Landesverweisung sehe sie nicht. Schliesslich sei selbst im Falle der Verurteilung wegen Angriffs von einem Härtefall auszugehen (Urk. 57 S. 11 und Prot. II S. 39). 3. Bei der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Anwesenheitsdauer, familiäre Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei allen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Härtefallbegründende Aspekte müssten grundsätzlich den Betroffenen selbst treffen. Bei Dritten auftretend sind sie nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirkten. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsberechtigung führt. Ob ein solcher vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren (zum Ganzen siehe Urteil des Bundesgerichts 6B\_1286/2017 vom 11. April 2018 E.1.2.). 4. Der Beschuldigte lebt seit dem 1. März 2019 in der Schweiz (Urk. 18/2) und besitzt eine B-Aufenthaltsbewilligung (Urk. 18/2 und Urk. 32 S. 5). Wie vorne unter Ziff. IV/3.1. aufgezeigt, leben seine beiden Kinder bei seiner ehemaligen Lebenspartnerin in Bergamo. Hierzu gab er auch an, alle zwei bis drei Wochen nach Italien zu reisen, um seine Kinder zu besuchen (Urk. 32 S. 4). Dabei äusserte er auch die Absicht, in der Schweiz eine Existenz für seine Kinder aufbauen zu wollen und dies in Italien aufgrund all der Betrügereien nicht möglich sei (Urk. 18/7 S. 3 f.).

#### **E. 3.4.1**

Glaubwürdigkeit Beide Beschuldigten haben als vom Verfahren direkt Betroffene ein legitimes Interesse, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Daraus allein ergeben sich jedoch keine konkreten Anhaltspunkte, die gegen ihre Glaubwürdigkeit sprechen.

#### **E. 3.4.2**

Beziehungen zwischen den Beteiligten Der Beschuldigte steht in einer freundschaftlichen Beziehung mit dem Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ (Urk 34 S. 6 aus SB200520). Letzterer gab an, er habe den Beschuldigten vor zwei Jahren bei der Arbeit kennengelernt (Urk. 34 S. 6 aus SB200520), was vom Beschuldigten selbst wiederum bestätigt wurde (Urk. 33 S. 5). Sie sind am 6. Juni 2019 gemeinsam zum Areal der Firma B.\_\_\_\_\_ gefahren und haben die Örtlichkeit nach der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger um ca. 11.40 Uhr anschliessend wieder gemeinsam verlassen. Es wird von beiden Beschuldigten übereinstimmend angegeben, dass sie die Zeugin K.\_\_\_\_\_ gemeinsam aufsuchten (Urk. 2/1 S. 5 und Urk. 3/1 S. 3), was wiederum auch von ihr bestätigt wurde (Urk. 6/3 S. 5). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, haben die beiden Beschuldigten folglich die Zeit zwischen dem Verlassen des Areals

- 18 - und der Meldung bei der Polizei in L.\_\_\_\_\_ um ca. 15.40 Uhr gemeinsam verbracht und hätten während dieser Zeit die Möglichkeit gehabt, sich abzusprechen (Urk. 46 S. 37). Der Privatkläger und der Mitbeschuldigte haben gemeinsam bei der B.\_\_\_\_\_ AG gearbeitet und waren angeblich bereits einen Monat vor dem 6. Juni 2019 in eine Auseinandersetzung

verwickelt, was dazu führte, dass der Temporärvertrag des Beschuldigten nicht verlängert wurde (Urk. 6/4 S. 5). Das Verhältnis zwischen dem Mitbeschuldigten und dem Privatkläger war daher im Ereigniszeitpunkt angespannt. Der Privatkläger und der Beschuldigte haben sich vor den angeklagten Ereignissen hingegen nicht gekannt (Urk. 5/1 S. 3 und Urk. 33 S. 6).

### E. 3.4.3

Aussagen des Beschuldigten Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 7. Juni 2019 erklärte der Beschuldigte, dass er und E.\_\_\_\_\_ zwecks Besorgung dessen Arbeitskleider in ein Abteil des Firmengebäudes geschickt worden seien. Dann sei von rechts oben her kommend der Privatkläger erschienen. Es müsse sich um eine abgekartete Sache gehandelt haben, da der Privatkläger zwei Holzstücke in der Hand gehalten habe (Urk. 2/1 S. 3 f.; Urk. 33 S. 2 ff.). Mit wem oder warum dies der Privatkläger jedoch geplant hätte, legte der Beschuldigte während des ganzen Verfahrens nie genauer dar. Der Beschuldigte stellte sich als ahnungsloses Opfer dar. Gegen diese These einer abgekarteten Sache spricht, dass niemand von der B.\_\_\_\_\_ AG im Vorfeld wusste, dass der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten am besagten Tag auf dem Geschäftsareal erscheinen würde. Es erscheint auch als wenig glaubhaft, dass der sich in der Unterzahl befindende Privatkläger die beiden Beschuldigten attackiert haben soll, wäre doch bei so einem Komplott zu erwarten gewesen, dass er beim Anblick des ihm unbekanntem Beschuldigten von seinen Mitverschwörern Verstärkung geholt und sich den beiden sicher nicht alleine gestellt hätte. Im Ergebnis erweisen sich die Vorwürfe des Beschuldigten, dass es sich um ein abgekartetes Spiel des Privatklägers und weiterer Mitarbeiter gehandelt habe, als haltlos und lebensfremd. Eine gegen ihn und den Mitbeschuldigten gerichtete Verschwörung ist mithin nicht anzunehmen.

- 19 - Bezüglich des weiteren Verlaufs machte er sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch der Vorinstanz konstant geltend, der Privatkläger habe begonnen, auf ihn und den Mitbeschuldigten einzudreschen, wobei er selbst dabei am Kopf getroffen worden sei. Durch den Schlag sei das Holz sogar zerbrochen. Er sei für wenige Sekunden benommen gewesen (Urk. 2/1 S. 3 f. und Urk. 33 S. 2 f.). Zu den Geschehnissen danach äusserte sich der Beschuldigte allerdings zunehmend uneinheitlich. Während er in der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme noch davon sprach, dass er nach dem Schlag mit dem Holz gesehen habe, wie der Mitbeschuldigte hilferufend davongerannt sei und der Privatkläger ihn verfolgt habe (Urk. 2/1 S. 3), meinte er in der Befragung während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung dann, dass er – nach seiner Benommenheit vom Schlag – Hilfeschreie gehört habe und dem Privatkläger und Mitbeschuldigten sofort hinterher sei (Urk. 33 S. 4). Daraus erschliesst sich nun nicht, ob er den Privatkläger und den Mitbeschuldigten davonrennen sah oder eben den Hilferufen seines Kollegen folgte. Ohnehin vermag der Beschuldigte überhaupt keine nachvollziehbaren Übergänge zu vermitteln, was sich u.a. in der erstinstanzlichen Befragung zeigte (Urk. 33 S. 4): " Ich war für einen Moment benommen. E.\_\_\_\_\_ konnte fliehen und N.\_\_\_\_\_ hat ihn verfolgt mit einer Holzlatte in der Hand. Ich habe Hilfeschreie gehört und bin sofort ihnen hinterher. Sie sind ein Stück auf diesem Aussenareal um die Ecke gegangen. Als ich dort ankam, waren beide frontal vor mir. Ich habe dann probiert, dieses Holzstück N.\_\_\_\_\_ wegzunehmen. In diesem Moment ist N.\_\_\_\_\_ zu Bode gefallen." In seinen Ausführungen sprang der Beschuldigte gedanklich von einem Abschnitt zum nächsten. Was passierte, bis er selbst dem Privatkläger gegenüberstand? Wo war der Mitbeschuldigte in diesem

Zeitpunkt, als er begann, dem Privatkläger das Holzstück wegzunehmen? Auf beide Fragen ging er nicht ein. Aufgrund dieser Lückenhaftigkeit entstehen Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen. Bei der Wiedergabe von tatsächlich erlebten Geschehnissen würden solche Abläufe und Details in der Regel eben gerade ein stimmiges Bild zeichnen können.

- 20 - Auffällig ist zudem, wie widersprüchlich sich der Beschuldigte in Bezug auf die Wegnahme des Holzstücks vom Privatkläger äusserte. Bei der Staatsanwaltschaft gab er zu Protokoll, dass er versucht habe, das Holzstück dem Privatkläger abzunehmen, ihm dies gelungen sei und er es dann fallengelassen habe (Urk. 2/1 S. 3). Demgegenüber behauptete er bei seiner vorinstanzlichen Befragung, dass er versucht habe, das Holzstück wegzunehmen, der Privatkläger in diesem Moment jedoch zu Boden gefallen sei (Urk. 33 S. 4). Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, ob er es geschafft habe, dem Privatkläger das Holzstück zu entreissen, meinte der Beschuldigte dann aber wieder, dass es ihm nie gelungen sei, das Holzstück zu nehmen. Der Privatkläger sei zu Boden gefallen, da habe er das Holzstück nehmen können (Urk. 33 S. 5). Je mehr der Beschuldigte dann zu diesem Punkt befragt wurde, umso wirrer wurden seine Angaben. So habe man auf den "Fotos" sehen können, dass der Privatkläger das Holzstück noch in der Hand gehabt habe (Urk. 33 S. 5), was sich aus Urk. 1/2 jedoch nicht entnehmen lässt. Dies würde ausserdem bedingen, dass der Beschuldigte das Holzstück nach dieser zweiten Version vom Boden aufnahm und dem ohnmächtigen Privatkläger wieder in die Hand legte oder dass dieser im Zustand der Bewusstlosigkeit das Holz weiterhin festhielt. Es versteht sich von selbst, dass beide Ansätze keinen Sinn ergeben. Unglaublich sind im Weiteren seine Aussagen zur letzten Phase der Auseinandersetzung. Er gab an, nicht zu verstehen, weshalb der Privatkläger zu Boden gegangen sei (Urk. 33 S. 4). Auch seine Bemerkungen zum Verletzungsbild des Privatklägers wirken verdächtig, wenn er sagte, dass da "offensichtlich etwas passiert" sei, aber er das nicht gesehen habe (Urk. 2/1 S. 5). Wie dies die Vorinstanz andeutete, steht diese Aussage auch in direktem Widerspruch zu den vorherigen Schilderungen des Beschuldigten, zumal er in derselben Einvernahme erklärte, er sei um die Ecke gekommen und habe "diese beiden Kämpfenden" gesehen (Urk. 2/1 S. 3). Durch seine vagen Angaben entsteht der Eindruck, dass A.\_\_\_\_\_ wichtige Informationen zurückhalten bzw. verbergen wollte, um sich und den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ zu schützen.

- 21 - Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich als höchst unzuverlässig. Darüber vermögen auch einzelne Details, wie z.B. dass er in beiden Einvernahmen erklärte, er habe gegen Ende der Auseinandersetzung "Polizei, Polizei" gerufen (siehe Prot. II S. 29 f.), nicht hinwegtäuschen. Seine Ausführungen sind, wie dargelegt, geprägt von Lücken, Ungereimtheiten und Widersprüchen.

#### **E. 3.4.4**

Aussagen des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ In Übereinstimmung mit den Aussagen des Beschuldigten gab auch der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ durchwegs an, dass sie im Keller auf den Privatkläger gestossen seien und dieser zwei Hölzer bzw. Holzstücke dabei gehabt habe (Urk. 3/1 S. 2 und Urk. 34 S. 3 aus SB200520). Bemerkenswert ist jedoch die Abweichung zur Version des Beschuldigten, wonach der Privatkläger auf beide eingeschlagen und dabei den Beschuldigten getroffen habe. Der Mitbeschuldigte beschrieb den Beginn der körperlichen Auseinandersetzung hingegen damit, dass er zuerst angegriffen worden sei und der Beschuldigte erst getroffen worden sei, nachdem dieser versucht habe, den Privatkläger von ihm zu trennen (Urk. 3/1 S. 2, Urk. 34 S. 3 aus

SB200520 und Prot. II S. 22 f.). Dann habe er eines der Hölzer "bersten" gehört (Urk. 34 S. 4 aus SB200520). Danach sei er zu I.\_\_\_\_\_ gerannt (Urk. 3/1 S. 2). Während er geflüchtet sei, habe er nach I.\_\_\_\_\_ gerufen (Urk. 34 S. 3). Der Privatkläger sei ihm mit dem Holz in der Hand hinterhergekommen (Urk. 3/1 S. 2 und Urk. 34 S. 4 aus SB200520). Die Verteidigung macht geltend, der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe in seiner ersten Befragung spontan ausgesagt, dass er nach I.\_\_\_\_\_ gerufen habe, was in Kombination mit der Aussage des Zeugen G.\_\_\_\_\_ ein entlastendes Indiz dafür darstelle, dass eben der Beschuldigte und nicht der Privatkläger verfolgt worden sei. Auch der Beschuldigte habe in seiner ersten Befragung ausgesagt, dass der Beschuldigte während der Verfolgungsjagd ständig um Hilfe gerufen habe, sinn- gemäss nach I.\_\_\_\_\_. Die Aussage von E.\_\_\_\_\_, er habe laut nach I.\_\_\_\_\_ gerufen, werde somit vom Beschuldigten bestätigt, ohne dass beide hätten ahnen können, dass dies dereinst von Wichtigkeit sein könnte (Urk. 57 S. 3 mit Verweis auf Urk. 2/1 Frage 9). Diesbezüglich gilt es hervorzuheben, dass E.\_\_\_\_\_ in Be-

- 22 - zug auf seine mutmassliche Flucht lediglich angab, er sei dann zu I.\_\_\_\_\_ gerannt (Urk. 3/1 S. 2). Angebliche Hilferufe nach "I.\_\_\_\_\_" erwähnte er im damaligen Zeitpunkt noch nicht. Er gab vielmehr an, nach I.\_\_\_\_\_ gerufen zu haben, bevor sie den Tatort verlassen hätten (Urk. 3/1 S. 2), was sich also auf einen späteren Zeitabschnitt als jenen der Verfolgungsjagd bezog. Erst anlässlich seiner vorinstanzlichen Einvernahme – und folglich nach der Einvernahme des Zeugen F.\_\_\_\_\_ – behauptete der Beschuldigte, explizit nach I.\_\_\_\_\_ gerufen zu haben (Urk. 34 S. 3 aus SB200520). Auch der Beschuldigte sprach bei seiner ersten Einvernahme nicht davon, dass der Beschuldigte beim Davonrennen nach I.\_\_\_\_\_ gerufen habe. Er sagte indessen einzig aus, dass E.\_\_\_\_\_ ständig "Hilfe, Hilfe" geschrien habe (Urk. 2/1 S. 3). Ein Entlastungsbeweis oder entsprechendes Indiz kann aus diesen Aussagen demnach nicht hergeleitet werden. Was mit diesem zweiten Holzstück während des weiteren Verlaufs passierte, konnte der Mitbeschuldigte nicht einheitlich darlegen. Bei der Staatsanwaltschaft gab er diesbezüglich an, dass er "diesen Holzschläger" dem Privatkläger abgenommen habe, um ihn wegzuworfen. Es sei möglich, dass letzterem dabei etwas passiert sei (Urk. 3/1 S. 3). Ob der Beschuldigte auch beim Gerangel am Schluss dabei gewesen sei, könne er nicht sagen (Urk. 3/1 S. 4). Anlässlich der vorinstanzlichen Befragung meinte er hingegen, dass es der Beschuldigte gewesen sei, der versucht habe, dem Privatkläger das Holz wegzunehmen (Urk. 34 S. 4 aus SB200520). Kurz darauf ergänzte der Mitbeschuldigte aber, dass er am Anfang das Holz angefasst habe, mit der Absicht, es dem Privatkläger zu entreissen, wobei ihm dies nicht gelungen sei, weil dieser stärker gewesen sei. Der Privatkläger habe dann das Holz noch in der Hand gehabt, als er schliesslich zu Boden gefallen sei (Urk. 34 S. 5 f. SB200520). Aus diesen unübersichtlichen Aussagen können keine zuverlässigen Informationen gewonnen werden. Wer jetzt genau nach seiner Meinung das Holz weggenommen hat oder dies eben nur versucht hat, kann nicht nachvollzogen werden. Durch seine Tendenz, Aussagen laufend anzupassen und in Übereinstimmung mit jenen des Beschuldigten zu bringen, wirken die Angaben des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ nicht glaubhaft. Dass es sich bei den hervortretenden Widersprüchen um ein Versehen seinerseits handelte, kann ausgeschlossen werden, zumal er bei seiner ersten Einvernahme auf Nach-

- 23 - frage des Staatsanwalts bekräftigte, dass er selbst versucht habe, das kleinere Holzstück dem Privatkläger zu entreissen, nachdem dieser ihn verfolgt und er sich umgedreht habe (Urk. 3/1 S. 4). Hierdurch wird klar, dass der Mitbeschuldigte zweimal völlig gegensätzliche Abläufe zu Protokoll gab. Auch war in der ersten Fassung des

Mitbeschuldigten nicht klar, wo sich der Beschuldigte überhaupt befand, während diesem in der zweiten Version gerade die Schlüsselrolle bei der Wegnahme des Holzes zukam. Solche Abweichungen können nicht als Versehen oder eine zufällige Verwechslung aufgefasst werden. Sie sind vielmehr als Lügensignale zu werten. Ebenfalls nicht plausibel sind seine Ausführungen zum anschliessenden Kollaps des Privatklägers. So erklärte er anlässlich der Hauptverhandlung, dass er gesehen habe, wie der Privatkläger bewusstlos geworden sei, als der Beschuldigte versucht habe, diesem das Holz wegzunehmen. So habe es geendet. Die anderen Mitarbeiter hätten gesehen, dass N.\_\_\_\_\_ am Boden gewesen sei. Diese hätten Ihnen gesagt, sie sollten weggehen. Aber dass sowohl er als auch A.\_\_\_\_\_ [A.\_\_\_\_\_] den Privatkläger geschlagen hätten, scheine ihm ein bisschen unwahrscheinlich. Dieser sei so "obererzürnt" gewesen, dass er wild um sich geschlagen und sich vielleicht selber getroffen habe (Urk. 34 S. 4 aus SB200520). Vorwegzunehmen ist, dass die Darstellung, wonach der Privatkläger sich in einem Akt der Raserei selbst ausser Gefecht setzte, völlig ungläubhaft und konstruiert wirkt. Zusätzlich finden sich jedoch weitere fragwürdige Aspekte in diesen Angaben. Bereits die Ausdrucksweise des Mitbeschuldigten lässt aufhorchen. Die Formulierung, es sei "ein bisschen unwahrscheinlich", dass sie den Privatkläger geschlagen hätten, wirkt verharmlosend und vage. Sie passt auch nicht zu den Aussagen des Mitbeschuldigten in seiner Hafteinvernahme. Damals meinte er noch, es habe ein Gerangel gegeben, bei dem er sich verteidigt habe und da könne "etwas passiert" sein (Urk. 3/1 S. 4). Bezüglich der Formulierung "ein bisschen unwahrscheinlich" machte die amtliche Verteidigung geltend, dass E.\_\_\_\_\_ die Ausführungen des Privatklägers "als poco probabile" betitelt habe. Das könne tatsächlich mit "ein bisschen unwahrscheinlich" übersetzt werden. Genauso gut könne man es aber auch mit "wenig glaubhaft" oder "fantastisch anmutend" übersetzen. Dies habe E.\_\_\_\_\_ auch gemeint, als er die Aussagen des Privatklägers kommentiert

- 24 - habe. Er habe zum Ausdruck bringen wollen, dass die Aussagen des Privatklägers, wonach er und der Beschuldigte diesen geschlagen hätten, wohl wenig glaubhaft seien (Urk. 57 S. 6). Dem ist entgegenzuhalten, dass "wenig glaubhaft" mit der Wendung "poco credibile" zu übersetzen wäre. Das Wort "probabile" ist Italienisch für "wahrscheinlich" (siehe Pons Online-Wörterbuch: <https://de.pons.com/übersetzung/italienisch-deutsch/probabile>). Für "glaubhaft" wird im Italienischen hingegen "credibile" verwendet (siehe Pons Online-Wörterbuch: <https://de.pons.com/übersetzung/deutsch-italienisch/glaubhaft>). Es ist zu bezweifeln, dass die für die Übersetzung zuständige Person diesbezüglich einem Irrtum unterlag, zumal sich die beiden Wörter in ihrem Gehalt klar unterscheiden. Dem angeblich entlastenden Ansatz des amtlichen Verteidigers ist mithin nicht zu folgen. Verharmlosend und mit seinen eigenen Angaben nicht vereinbar ist auch die Bemerkung, es tue ihm leid, dass der Privatkläger Verletzungen gehabt habe, aber es sei nicht die Absicht gewesen, ihm weh zu tun (Urk. 34 S. 10 aus SB200520). Der Mitbeschuldigte spielte seine Rolle und diejenige des Beschuldigten mit seiner Wortwahl stets herunter, ohne schlüssig erklären zu können, wie es zu den nachgewiesenen Verletzungen (Urk. 8/1) und der Bewusstlosigkeit des Privatklägers kam. Als ihm anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten der ärztliche Befund des Kantonsspitals Winterthur vom 20. Juni 2019 vorgehalten wurde (Urk. 8/5), lenkte er vom Thema ab und konzentrierte sich darauf, sich als Opfer darzustellen und gleichzeitig die Verletzungen des Privatklägers zu verharmlosen, indem er meinte, er habe wahrscheinlich mehr Schaden gehabt als dieser N.\_\_\_\_\_, ohne dass er gepflegt worden sei (Urk. 4/2 Rz. 3). Diese Tendenz, die gesundheitlichen Schäden

des Privatklägers zu verharmlosen und dabei undifferenziert nur sich selbst als Geschädigter zu sehen, spricht nicht für die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung. Es ist klar, dass die Beziehung zu diesem belastet war, doch ist solch pauschal beschwichtigenden Aussagen mit Skepsis zu begegnen. Nicht nachvollziehbar sind sodann die Aussagen von E.\_\_\_\_\_, welche sein Verhältnis zum Privatkläger betreffen. So gab er anlässlich der Berufungsverhand-

- 25 - lung zuerst an, nie einen Streit mit diesem gehabt zu haben (Prot. II S. 21 f.). Später begründete er jedoch seine Darstellung der Geschehnisse damit, dass der Privatkläger etwas gegen ihn gehabt habe (Prot. II S. 24). Diesem Aussageverhalten fehlt es an innerer Logik, was wiederum auf eine Lüge schliessen lässt. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass E.\_\_\_\_\_ eine wahrscheinliche belastete Vorgesetzte nicht zugeben wollte, damit ihm kein Motiv angelastet werden könnte. Schlussendlich ist festzuhalten, dass die Angaben des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ diverse Ungereimtheiten und Widersprüche beinhalten. Damit sind seine Aussagen über weite Strecken unglaubhaft.

### **E. 3.5**

**Gesamtwürdigung** Der Anklagesachverhalt unterteilt sich in mehrere Phasen. Im ersten Abschnitt wird von einer verbalen, allenfalls tätlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Beschuldigten und dem Privatkläger gesprochen. Im zweiten Stadium des Konflikts wird die Flucht des Privatklägers vor den beiden Beschuldigten beschrieben, wobei letztere je eine Holzlatte resp. ein Kantholz behändigten. Im Weiteren wird dann der mutmassliche Angriff dargelegt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist jedoch festzuhalten, dass für die Beurteilung des Tatvorwurfs diese erste Episode von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. Urk. 46 S. 41). Ob es zu dieser Zeit zu einer verbalen oder allenfalls tätlichen Auseinandersetzung gekommen ist, kann also offengelassen werden. Der den Beschuldigten zur Last gelegten Tatvorwurf verwirklichte sich nämlich erst danach. Mithin fand durch die Flucht eine Zäsur statt, welche den Zusammenhang mit einer vorgängigen Auseinandersetzung unterbrach. Wer flüchtet, fasst den Entschluss, den Konflikt – zumindest vorerst – zu beenden. Gleiches gilt für den Verfolger, der sich von neuem entscheiden muss, dem Opfer hinterherzurennen, anstatt den Streit an Ort und Stelle zu beenden. Mit der Verfolgung des Geflüchteten begann ein neuer Abschnitt. Folglich kann der amtlichen Verteidigung des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ nicht zugestimmt werden, wenn diese geltend macht, dass die Auseinandersetzung "ohne Unterbruch" ihren Fortgang genommen und es sich um eine einheitliche unmittelbare Abfolge von Vorkommnissen gehandelt

- 26 - habe (Urk. 37 S. 9 und Urk. 58 S. 7 aus SB200520). Die von ihr zitierte Rechtsprechung ist für die vorliegende Konstellation nicht einschlägig. Im Entscheid BGE 137 IV 1 ff. wurde eine Handlungseinheit angenommen, weil auf eine verbale Auseinandersetzung mit gegenseitigen Beleidigungen und Beschimpfungen unmittelbar ein Faustschlag durch einen Beteiligten erfolgte (vgl. BGE 137 IV 1 E. 4.3.1.). Dies lässt sich nicht mit dem im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Sachverhalt vergleichen. Im BGE 106 IV 246 ff. ging es hingegen um die Frage, ob eine Körperverletzung als objektive Strafbarkeitsbedingung dem Raufhandel zugeordnet werden kann, wenn sie bereits vor Beteiligung eines Dritten eintrat. Auch dies hat für den vorliegenden Fall keine Relevanz. Über den darauffolgenden Geschehensablauf liegen stimmige und dementsprechend verlässliche Zeugenaussagen vor. F.\_\_\_\_\_ war zwar der einzige Zeuge, der den mutmasslichen Tatablauf genau beobachten konnte, jedoch bestätigten sowohl G.\_\_\_\_\_ als

auch H.\_\_\_\_\_, dass sie den Privatkläger von den beiden Beschuldigten davonrennen sahen. Im Ergebnis zeichnen ihre glaubhaften Schilderungen ein logisch nachvollziehbares Gesamtbild. Dieses wird weiter untermauert durch die Skizzen der Zeugen. Zwar weicht der von H.\_\_\_\_\_ gezeichnete Laufweg der Beteiligten von denjenigen der anderen beiden Zeugen ab (vgl. Urk. 6/7/1 mit Urk. 6/2/1 und Urk. 6/4/1), doch deckt sich das viel wichtigere Element der Laufrichtung. Auf allen drei Skizzen wird der Strassenverlauf zwischen Produktionsgebäude und der Lagerhalle als Zielstrecke markiert. Im Weiteren kann auf die diesbezüglich überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 46 S. 39 f.). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben ein weisses Hemd und helle Hosen trug (Prot. II S. 28). Damit dürfte er von den übrigen Personen auf dem Gelände deutlich unterscheidbar gewesen sein. Dies wird auch von seinem amtlichen Verteidiger so geltend gemacht. Entgegen dessen Schlussfolgerung (Prot. II S. 35 f.) spricht dieser Umstand jedoch gerade für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen. Es scheint unwahrscheinlich, dass der Zeuge G.\_\_\_\_\_ den hervorstechenden A.\_\_\_\_\_ verwechselte und diesem irrtümlich die Verfolgerrolle zuschrieb. Naheliegender wird sein, dass er eben gerade aufgrund der Bekleidung A.\_\_\_\_\_ als einen Verfolger identifizieren konnte (siehe Urk. 6/4 S. 9). Schlussendlich kann durch die Anga-

- 27 - ben der drei Zeugen F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ mit rechtsgenügender Sicherheit erstellt werden, dass es der Privatkläger war, welcher vor dem Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ als erstem Verfolger und dem Beschuldigten als zweitem Verfolger flüchtete. Ein Augenschein an der C.\_\_\_\_\_ -strasse ..., ... Zürich, ist bei dieser Ausgangslage nicht notwendig. Es ist jedoch auch zu bezweifeln, dass dieser zu Erkenntnissen über die Tatumstände führen könnte. Relevant ist in diesem Verfahren, wie sich die Geschehnisse an jenem Tag abspielten. Massgebend ist hierfür die Optik, welche sich aus den verschiedenen Zeugenaussagen ergibt. Es sind deren unterschiedliche Perspektiven zu jenem spezifischen Zeitpunkt, welche ein nachvollziehbares und stimmiges Gesamtbild erlauben. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich über zwei Jahre nach dem Vorfall die genauere Position der Beteiligten und Zeugen nicht mehr rekonstruieren lassen. Von der Besichtigung der erwähnten Örtlichkeit sind daher keine verlässlichen Erkenntnisse zu erwarten. Der Beweisantrag des amtlichen Verteidigers ist deshalb abzuweisen. Der letzte und wichtigste Abschnitt konnte im Wesentlichen nur von F.\_\_\_\_\_ erörtert werden. Auf seinen Ausführungen (Urk. 6/2 S. 3) basiert schlussendlich die Anklageschrift. Die Darstellung des Privatklägers ist lückenhaft und weitgehend pauschal ausgefallen, stützt aber die Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ betreffend die Ausführung der Schläge. Die beiden Beschuldigten verstrickten sich ihrerseits in offensichtliche Widersprüche, wobei sie sich auch gegenseitig widersprachen, was ihre Aussagen als unglaubhaft erscheinen lässt. Wie die Vorinstanz bereits festhielt, kann aus ihren gegensätzlichen, stets wechselnden Angaben nicht ermittelt werden, wer von beiden ihrer Ansicht nach dem Privatkläger das Holz weggenommen haben soll bzw. ob dies nach ihrer Darstellung überhaupt gelang. Ergänzend ist allerdings hervorzuheben, dass durch ihre Schilderungen auch nicht eruiert werden kann, ob überhaupt beide am Schluss mit dem Privatkläger ran- gen, bis dieser zu Boden fiel, oder nur einer der beiden anwesend war. Der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ selbst erwähnte in seiner Hafteinvernahme, dass er nicht wisse, wo der Beschuldigte gewesen sei. Er habe diesen aus dem Blickfeld verloren (Urk. 3/1 S. 3). Gegenüber der Vorinstanz äusserte er sich dann aber dahin-

- 28 - gehend, dass A. \_\_\_\_\_ [A. \_\_\_\_\_] nach ein paar Sekunden gekommen sei und sowohl ihn als auch den Privatkläger "in dieser Geschichte" gesehen habe. Er habe natürlich diese Person mit dem Holz in der Hand gesehen und versucht, diesem das Holz wegzunehmen (Urk. 34 S. 4). In dieser zweiten Variante war al- so der Beschuldigte angeblich doch im Endstadium zugegen und beteiligte sich sogar massgeblich an der Auseinandersetzung. Erst diese Version deckt sich auch mit den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 2/1 S. 3 und Urk. 33 S. 4). Diese Ausführungen legen nahe, dass der Mitbeschuldigte versuchte, seine Fassung in Einklang mit jener des Beschuldigten zu bringen, dessen erstinstanzliche Einver- nahme auch vor der seinigen stattfand. Ebenfalls überhaupt nicht stichhaltig sind die divergierenden Angaben der Be- schuldigten bezüglich des Zusammenbruchs des Privatklägers. Für den Beschul- digten war dieser völlig unerklärlich (vgl. Urk 33 S. 4), während der Mitbeschuldig- te erst meinte, es könne sein, dass [dem Privatkläger] etwas passiert sei, als er sich verteidigt habe (Urk. 3/1 S. 3), später vor Gericht jedoch wieder behauptete, dass der Privatkläger wild um sich geschlagen und sich dabei vielleicht selber ge- troffen habe (Urk. 34 S. 4 aus SB200520). Dass gleich beide Beschuldigten nicht plausibel erklären können, warum der Privatkläger zu Boden fiel, wirkt konstruiert und muss als Schutzbehauptung beurteilt werden. Bei lebensnaher Betrachtung darf davon ausgegangen werden, dass ein direkt Beteiligter über einen derart wichtigen Teil des Kerngeschehens klar erläutern könnte, wie es dazu kam, dass der Privatkläger am Boden lag. Spätestens hier wird offensichtlich, dass sich die beiden Beschuldigten gegenseitig in Schutz nehmen wollten. Entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten (Urk. 36A S. 4 und Urk. 57 S. 7 f. ) ist es im Übrigen durchaus möglich, dass sich der Be- schuldigte mit dem Komplizen E. \_\_\_\_\_ nach dem Ereignis absprach, um sich ge- genüber den Strafbehörden einheitlich zu äussern. So räumten beide ein, dass sie nach dem Vorfall zur Polizei in L. \_\_\_\_\_ gegangen, allerdings aufgrund von Verständigungsproblemen wieder zurück zum Temporärbüro von K. \_\_\_\_\_ gefah- ren seien, um diese abzuholen, weil sie gut Deutsch spreche (siehe Urk. 2/1 S. 5 und Urk. 3/1 S. 3), weshalb genug Zeit bis zur Verhaftung der Beschuldigten ver-

- 29 - strich, um sich zu koordinieren. Schlussendlich fielen deren Aussagen jedoch derart unübersichtlich und widersprüchlich aus, dass dies nicht von Belang ist. Nicht zu folgen ist der Argumentation, dass der von ihnen dargelegte Ablauf zu kompliziert gewesen wäre, um ihn zu erfinden bzw. einzustudieren und ihn dann K. \_\_\_\_\_ zu erläutern (siehe Urk. 57 S. 7 f.). Die beiden Beschuldigten mussten sich nämlich nicht eine Geschichte selber ausdenken, sondern lediglich eine real stattgefundene Handlung wiedergeben und dabei einzig die Rollen umverteilen. Dies dürfte innerhalb der gegebenen Zeitspanne problemlos möglich gewesen sein. Der Einwand des Verteidigers, die Beschuldigten hätten den Polizeiposten selber nicht aufgesucht, wenn sie die Täter gewesen wären (Urk. 37 S. 9), greift zu kurz. Beide Beschuldigten wurden unbestrittenermassen von den Mitarbeitern der B. \_\_\_\_\_ AG vom Firmenareal vertrieben und hinterliessen einen bewusstlo- sen sowie verletzten Privatkläger. Sie mussten damit rechnen, dass ihnen Konse- quenzen drohen würden. Aus ihrer Sicht hätte es also durchaus Sinn gemacht, dem Privatkläger zuvorzukommen und der Polizei vorab ihre Version des Vorfalls zu schildern, um sich so eine vorteilhafte Position zu verschaffen. Die Verletzungen, welche der Privatkläger davontrug, passen ohne Weiteres zum von den Zeugen geschilderten Ablauf. Nachweislich erlitten auch die Beschuldig- ten Blutergüsse und Schürfwunden. Wie bereits erwähnt, ist durchaus denkbar, dass diese Beeinträchtigungen in der ersten Phase des Konflikts verursacht wur- den. Durch die glaubhaften Aussagen des Privatklägers und der Zeugen, u.a. je- nen von F. \_\_\_\_\_, ist

erstellt, dass es eben der Privatkläger war, welcher von den Beschuldigten davonrannte und anschliessend zweimal von diesen jeweils mit einer Holzlatte resp. einem Kantholz geschlagen wurde. Abschliessend bestehen keine erhebliche Zweifel, dass sich der Sachverhalt so ereignet hat, wie er in der Anklageschrift festgehalten wurde. Die unglaublichen Aussagen der beiden Beschuldigten vermögen keine Zweifel an der glaubhaften Darstellung des Zeugen F. \_\_\_\_\_ sowie der Zeugen G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ zu begründen, welche zudem gestützt werden durch die beim Privatkläger festgestellten Verletzungen.

- 30 - III. Rechtliche Würdigung 1. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Vorinstanz würdigten das Verhalten der beiden Beschuldigten als Angriff im Sinne von Art. 134 StGB. Demgegenüber beantragt die amtliche Verteidigung für den Beschuldigten einen Freispruch. Die amtliche Verteidigung beantragt allerdings einen Schuldspruch wegen Raufhandels. Da dies entsprechende Konsequenzen für die rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten nach sich ziehen würde, ist kurz auch auf diesen Tatbestand einzugehen. Die amtliche Verteidigung von E. \_\_\_\_\_ bringt im Wesentlichen hervor, dass von einer einzigen Handlungseinheit auszugehen sei, welche mit dem Zusammentreffen des Privatklägers am 6. Juni 2019 um 11.40 Uhr auf dem Geschäftsareal der B. \_\_\_\_\_ AG begonnen und erst geendet habe, als der Beschuldigte in Begleitung des Mitbeschuldigten diese Örtlichkeit verlassen habe. Die verbale und tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und dem Mitbeschuldigten bilde zusammen mit der anschliessenden Verfolgung und den Schlägen eine unmittelbare Abfolge von Vorgängen, welche als wechselseitige Auseinandersetzung zu betrachten sei. Es sei vor Augen zu halten, dass beim ganzen Geschehen jeweils dieselben Personen involviert gewesen seien. Auch sei in zeitlicher Hinsicht von einer einzigen Episode auszugehen, da sich die Auseinandersetzung ohne Pause abgespielt habe. Sämtliche Beteiligten hätten aus diesem Vorfall Verletzungen davon getragen, was ebenfalls für eine wechselseitige Auseinandersetzung spreche (Urk. 37 S. 10 aus SB200520 sowie Urk. 57 S. 10 und Prot. II S. 37 f.). 2. Bezüglich der – sowohl für den Angriff als auch den Raufhandel erforderlichen – objektiven Strafbarkeitsbedingung der Körperverletzung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 46 S. 47) verwiesen werden. Dass der Privatkläger eine solche erlitt, wird von keiner Seite bestritten und ist ohnehin aufgrund der ärztlichen Befunde erstellt. 3. Was die Abgrenzung zwischen Angriff und Raufhandel anbelangt, so wurde bereits vorne unter Ziff. II./3.5. auf S. 24 vorweggenommen, dass schlussendlich offen bleibt, welches Ausmass die verbale, allenfalls tätliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Beschuldigten und dem Privatkläger genau annahm.

- 31 - Es ist jedoch zu bekräftigen, dass mit der Flucht des Privatklägers vor den beiden Beschuldigten eine Zäsur eintrat. Der Privatkläger beabsichtigte den Konflikt durch seine räumliche Entfernung bzw. seine Flucht zu beenden. An dieser Stelle hätte der Streit abgeschlossen werden können. Indem aber die Beschuldigten zur Verfolgung ansetzten, fassten sie subjektiv den Entschluss, den Privatkläger nicht davonkommen zu lassen. Dieser neu gefasste Entschluss manifestierte sich darin, dass sie dem Privatkläger hinterherrannten, bis dieser stehen blieb. Durch die Flucht bzw. Verfolgung wurde in räumlicher und zeitlicher Hinsicht eine neue Phase in Gang gesetzt, wobei die zweite Konfrontation des Privatklägers mit den Beschuldigten unter neuen Bedingungen im Aussenbereich des Firmenareals der B. \_\_\_\_\_ AG stattfand. Da sich das Geschehen in mehrere Handlungseinheiten unterteilen lässt, liegt kein einheitliches Tatgeschehen vor

(BGE 137 IV 1).

#### **E. 4**

Betreffend die Subsumtion des Täterverhaltens unter den objektiven Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 46 S. 48). Der Mitbeschuldigte schlug mit der Holzlatte gegen den abwehrenden Privatkläger, wobei dieser darauffolgend vom Beschuldigten mit einem Kantholz getroffen wurde und dann zu Boden ging, womit objektiv eine gewaltsame tätliche Einwirkung durch zwei Personen auf den Körper einer anderen erfolgte. Subjektiv gilt es jedoch zu präzisieren, dass sich der Vorsatz – entgegen der Ausführungen der Vorinstanz – eben gerade nicht auf die Verletzungsfolgen des Privatklägers beziehen muss (so in Urk. 46 S. 48 vertreten), zumal diese als objektive Strafbarkeitsbedingung nicht vom Vorsatz erfasst sein muss. Der Vorsatz muss sich nur auf die Beteiligung am Angriff beziehen, wobei Eventualvorsatz hierfür ausreicht (PK StGB- TRECHSEL/MONA, 3. Auflage 2018, N 4 zu Art. 134, m.w.H.). Da sowohl der Beschuldigte als auch der Mitbeschuldigte dem flüchtenden Privatkläger hinterherliefen und ihm nacheinander einen Schlag versetzten, ist von einer bewussten und damit vorsätzlichen Beteiligung am einseitigen Angriff auszugehen.

#### **E. 5**

Es kann der Vorinstanz beigeplantet werden, dass der Lebensmittelpunkt des Beschuldigten bei dieser Ausgangslage nicht in der Schweiz liegen kann. Der Beschuldigte macht selbst auch kein Geheimnis daraus, dass es ihm bei seinem Aufenthalt in der Schweiz hauptsächlich darum geht, Einkommen zu erzielen, um sich und seine Familie in Italien zu finanzieren. Er lebt seit erst etwa zwei Jahren

- 39 - in der Schweiz. Von einer Integration im eigentlichen Sinne kann nicht gesprochen werden. Sie wäre innert so kurzer Zeit auch unrealistisch. So spricht der Beschuldigte auch noch kein Deutsch bzw. legte keine entsprechenden Kenntnisse oder Bestrebungen dar. Derzeit arbeitet er als Hilfsarbeiter bei Q.\_\_\_\_\_ in L.\_\_\_\_\_ (Urk. 18/1 und Urk. 18/2), wobei nicht angenommen werden kann, dass er diese berufliche Gelegenheit nutzt, um sich auch Kenntnisse in der deutschen Sprache anzueignen. Dass er rasch eine Erwerbstätigkeit fand und durchwegs wirtschaftlich selbständig blieb, ist zu begrüssen. Dies allein reicht jedoch nicht, um von einer bedeutenden Integration und damit von gewichtigen privaten Interessen auszugehen, die zu einem Härtefall bei einer Landesverweisung führen würden. Das Bundesgericht verlangt nämlich von ausländischen Tätern, dass sie eine soziale und berufliche Bindung zur Schweiz nachweisen können, die von spezieller Intensität ist, damit die Integration eine für den persönlichen Härtefall zu beachtende Dimension erreicht (siehe hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B\_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.3.2.). Dieser überdurchschnittliche Grad der Integration ist beim Beschuldigten nicht gegeben. Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass der Beschuldigte immer noch stark mit seinem Heimatland und der dort lebenden Familie verbunden ist. Seine Rolle als Vater zweier italienischer Kinder ist von der Landesverweisung ohnehin nicht tangiert. Ferner dürfte auch sein soziales Auffangnetz in Italien nach seinem nur kurzen Aufenthalt in der Schweiz noch völlig intakt sein. Dass er hier bessere Arbeitsmöglichkeiten genießt, mag durchaus sein, begründet jedoch kein Interesse, welches einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen vermag. Die Wegweisung aus einem ökonomisch vorteilhaften Umfeld ist mühsam und belastend, doch wird dadurch weder die persönliche noch die

wirtschaftliche Existenz unzumutbar beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, als er in Italien genügend Alternativen finden würde, wie dies für andere Personen auch möglich ist. Der Einwand, das Erwerbsleben sei wegen "Betrügereien" erschwert, kann nur als pauschale Ausrede gewertet werden.

#### **E. 6**

Von einem schweren persönlichen Härtefall kann beim Beschuldigten letztlich nicht gesprochen werden, weshalb die erste Voraussetzung für die Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB bereits zu verneinen ist und sich weitere Ausführungen erübrigen

- 40 - Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB sind erfüllt. Zu prüfen bleibt nachfolgend, ob das Freizügigkeitsabkommen einer Landesverweisung entgegensteht.

#### **E. 7**

Die Vorinstanz hat sich mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) auseinandergesetzt und ist auf die dazugehörige bundesgerichtliche Rechtsprechung eingegangen. Es ist vorab auf diese Erwägungen zu verweisen (Urk. 46 S. 56 f.) und mit festzuhalten, dass der Beschuldigte als italienischer Staatsbürger mit B-Aufenthaltsbewilligung (Urk. 18/2) nur unter bestimmten Voraussetzungen in seinem Recht zur Einreise, zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingeschränkt werden darf. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA erlaubt eine solche Einschränkung nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen setzen eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch den betreffenden Ausländer voraus. Es kommt darauf an, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Dabei ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren. Je schwerer die mögliche Rechtsgüterverletzung wiegt, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (BGE145 IV 364 E. 3.5.2.). Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie z.B. die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2. und Urteil des Bundesgerichts 6B\_75/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.5.1.).

#### **E. 8**

Der Beschuldigte ist Ersttäter, was ihm zugutezuhalten ist. Allerdings erscheint es sehr bedenklich, dass er die Tat nur drei Monate nach seiner Einreise in die Schweiz beging. Mit seinem Angriff beeinträchtigte er zudem die körperliche Integrität des Privatklägers, mithin ein hohes Rechtsgut. Dem Beschuldigten wird der bedingte Strafvollzug gewährt unter Ansetzung einer minimalen Probezeit von

- 41 - zwei Jahren. Das Delikt des Angriffs, welches zu einer Verletzung der körperlichen Integrität des Privatklägers führte, ist nicht Ausdruck einer allgemein erhöhten Gewaltbereitschaft oder Impulsivität des Beschuldigten. Ausserdem bestehen keine Hinweise auf eine psychische Störung des Beschuldigten, welche Auswirkungen auf die Gefahr künftiger Gewalttaten haben könnte oder seine Fähigkeit aus der vorliegenden

Verurteilung seine Lehren zu ziehen, beeinträchtigen könnte. Der Beschuldigte ist bezüglich Gewaltdelikten völlig unbescholten. Den Akten sind keine Hinweise auf Kontakte zu einem kriminogenen zu Gewalttaten neigenden Umfeld zu entnehmen. Das Delikt stand im Zusammenhang mit einer belasteten Beziehung zwischen dem Privatkläger und dem Mitbeschuldigten, mit dem er befreundet ist und dem er einen Dienst erweisen wollte. Diese spezifische Kons- tellation bildete den Hintergrund der Tat. Es kann von einer einmaligen Entglei- sung ausgegangen werden. Es ist nicht anzunehmen, dass der unbescholtene Beschuldigte künftig leichthin wieder in eine solche Situation geraten könnte. Un- ter diesen Umständen erscheint die Rückfallgefahr hinsichtlich eines Deliktes ge- gen die körperliche Integrität als gering. Eine hinreichende weiterhin bestehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA liegt nicht vor, weshalb von der Anordnung einer Landesverwei- sung abzusehen ist.

VII. Genugtuungsanspruch des Privatklägers 1. Die im Sinne von Art. 122 StPO adhäsionsweise geltend gemachten Zivil- forderungen müssen ihre rechtliche Grundlage im materiellen Privatrecht haben (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, Rz. 598 S. 188). Dabei muss ein Kausalzusammenhang (Konnextität) zwischen der Straf- tat, die Gegenstand des Strafverfahrens bzw. der Verurteilung bildet, und dem Schaden resp. der immateriellen Unbill bestehen, welcher der adhäsionsweise geltend gemachten Forderung zugrunde liegt (BSK StPO-DOLGE, N 5 und 53 f. zu Art. 122; LIEBER in Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweize- rischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N 5 zu Art. 122).

- 42 - 2. Grundsätzlich hat das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Davon darf das Gericht nur dann abweichen, wenn die Privatklä- gerschaft die Zivilklage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO) oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhält- nismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen ist die Zivilkla- ge auf den Zivilweg zu verweisen. Inhaltlich kann das Adhäsionsurteil auf Gut- heissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Bei teil- weiser Gutheissung muss auch über den nicht gutgeheissenen Teil eine Ent- scheidung gefällt werden: Ist dieser Teil spruchreif, aber nicht begründet, wird er abgewiesen. Ist dieser Teil dagegen nicht genügend substantiiert, wird er auf den Zivilweg gewiesen. Abzuweisen ist die Zivilklage hingegen dann, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder die Passivlegitimation nicht gegeben ist, schliesslich auch dann, wenn aufgrund der Beweislosigkeit zu Lasten der Zivilklägerschaft zu entscheiden ist (BSK StPO-DOLGE, N 23 ff. zu Art. 126).

3. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger Fr. 1'000.–, zuzüglich Zins ab Ereignisdatum, zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 46 S. 59). Der Beschuldigte ver- langt mit seiner Berufung die Abweisung des Genugtuungsbegehrens. Eventuali- ter sei der Zivilanspruch auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 47 S. 2). Da nur der Beschuldigte Berufung erhob, ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.

4. Vorab kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche die Voraussetzungen der Genugtuung aufzeigen (Urk. 46 S. 58 f.). Dem Gericht steht bei der Festsetzung der Genugtuungssumme ein weitge- hendes Ermessen zu. Die Summe ist unter Würdigung der besonderen Umstände des konkreten Falls gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit zu bestimmen (vgl. BGE 146 IV 231 E. 2.3.1.). Bei der Bemessung sind insbesondere die Art und Schwere der Verletzung der physischen und psychischen Integrität des Op- fers, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit

des Opfers sowie der Grad des Verschuldens des Schädigers massgebend (vgl. u.a. BGE 112 II 131 E. 2., m.w.H.). Haben mehrere den Schaden bzw. die immateriel-

- 43 - le Unbill gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR). 5. Das Verschulden wurde als gerade noch leicht bewertet. Der Privatkläger ergriff die Flucht vor seinen beiden Angreifern, wobei die beiden Beschuldigten in der Überzahl waren und ihn verfolgten. Das Verletzungsbild des Privatklägers und deren Ursachen wurde bereits bei der Erstellung des Sachverhalts (vorne in Ziff. II./3.1.3. f.) erläutert. Sie entsprechen dem Bild der einfachen Körperverletzung. Der Beschuldigte litt nach diesem Vorfall noch zwei Wochen an Kopfschmerzen und war deshalb für diese Zeit krankgeschrieben. Zudem ist ein weiteres Mal zu bekräftigen, dass der Vorfall sich am Arbeitsort des Privatklägers ereignete. Dies ist ein zentraler Mittelpunkt im Leben eines Arbeitnehmers, welcher sich hier sicher fühlen und ohne Angst um seine physische Gesundheit der eigenen Berufstätigkeit nachgehen will. Indem der Beschuldigte diesen Bereich betrat und zum Angriff schritt, beeinträchtigte dieser unweigerlich auch das Sicherheitsempfinden des Privatklägers am Arbeitsplatz. Es muss für diesen auch unheimlich gewesen sein, dass er nicht nur von seinem ehemaligen Arbeitskollegen, sondern auch einer ihm völlig unbekannt Person attackiert wurde. Das Argument seines Rechtsvertreters, dass er nach diesem Vorfall nun Mühe habe, auf Leute zuzugehen (Urk. 35 S. 5), leuchtet unter diesen Umständen ein. Es handelte sich bei einem seiner Angreifer um einen ehemaligen Berufskollegen, weshalb der Privatkläger zukünftig bestimmt zurückhaltender und gedämpfter am Arbeitsplatz auftreten wird. Erschwerend ist aber eben auch, dass einer der beiden Täter für ihn ein Unbekannter war und somit davon ausgegangen werden muss, dass er sich eine Zeit lang gegenüber ihm nicht vertrauten Gruppen skeptisch zeigen wird. In Würdigung all dieser Umstände erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuungssumme von Fr. 1'000.– für die vom Privatkläger erlittene materielle Unbill als angemessen. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, dem Privatkläger Fr. 1'000.–nebst Zins zu 5% ab 6. Juni 2019 als Genugtuung zu bezahlen. Für diesen Betrag haftet er solidarisch mit dem Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

- 44 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Das ist vorliegend der Fall, so dass ausgangsgemäss die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. Entsprechend ist die vorinstanzliche Kostenregelung inklusive Festsetzung der Nachforderungsvorbehalte (Dispositivziffern 8, 9,

## **E. 10**

und 11) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren (SB200521) ist auf Fr. 1'500.– zu veranschlagen. Diese Kosten tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung mit Ausnahme der Landesverweisung hinsichtlich sämtlicher Anträge. Folglich sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, macht als Aufwand Fr. 5'131.70 geltend (Urk.

58). Dies erweist sich angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, so dass er unter Einbezug der Dauer der Berufungsverhandlung sowie kurzer Vor- und Nachbesprechungszeit insgesamt mit Fr. 6'320.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist. Diese Kosten werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 4. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers machte keinen Aufwand für das Berufungsverfahren geltend, weshalb auch keine Entschädigung zuzusprechen ist. 5. Der Beschuldigte liess weiter beantragen, es sei ihm für die erstandene Haft von 19 Tagen eine Genugtuung von Fr. 3'800.– zuzusprechen (Urk. 57 S. 1).

- 45 - Grundlage hierfür bietet Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO, wonach die beschuldigte Person, sofern sie freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug, hat. Der Beschuldigte wird heute jedoch nicht freigesprochen. Auch wird das Verfahren gegen ihn nicht eingestellt, weshalb die Voraussetzungen für eine solche Genugtuung nicht gegeben sind und sich eine weitere Prüfung des Genugtuungsanspruchs erübrigt. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass die 19 Tage Untersuchungshaft dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB an seine Freiheitsstrafe von 8 Monaten angerechnet werden. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.